

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Richard Michael Swann und der CDP/CDS Fraktion im Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Reparatur von Gebrauchsgütern (Reparaturförderungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Viele Gebrauchsgüter werden weggeworfen und durch Neuware ersetzt, obwohl sich eine Reparatur lohnen würde. Häufig ist die Reparatur teurer als der Neukauf, weil auf ihr die volle Umsatzsteuer lastet und ihr Aufwand nicht vergütet wird. Das belastet die Verbraucherinnen und Verbraucher in einer Zeit hoher Lebenshaltungskosten, setzt das reparierende Handwerk unter Druck und führt zu einer vermeidbaren Verschwendung von Rohstoffen. Es fehlt ein wirksamer Anreiz, der das Reparieren gegenüber dem Wegwerfen wieder attraktiv macht.

B. Lösung

Das Gesetz macht das Reparieren günstiger als das Wegwerfen, und zwar durch Anreize statt durch Verbote. Zum einen wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf die Reparatur von Fahrrädern, Schuhen und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche sowie Haushaltsgeräten eingeführt, wie es das Unionsrecht ausdrücklich zulässt. Zum anderen wird ein Reparaturbonus geschaffen, der den Bürgerinnen und Bürgern die Hälfte der Reparaturkosten bis zu einem Höchstbetrag erstattet und unbürokratisch über einen elektronischen Gutschein abgewickelt wird. Der Bonus reicht über die umsatzsteuerlich begünstigten Warengruppen hinaus und erfasst auch elektronische Geräte des privaten Gebrauchs.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes führt zu Steuermindereinnahmen, die wegen der kleinen Bemessungsgrundlage der Reparaturbranche begrenzt sind und auf einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag jährlich geschätzt werden. Für den Reparaturbonus wird ein jährliches Budget im Bundeshaushalt veranschlagt und gedeckelt, das anfänglich in einer Größenordnung von rund 100 Millionen Euro vorgesehen ist. Den Kosten stehen die Stärkung des Handwerks, die Entlastung der Verbraucher und die Einsparung von Rohstoffen gegenüber. Die Beträge sind Schätzungen und im weiteren Verfahren durch den Nationalen Normenkontrollrat zu prüfen.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Reparatur von Gebrauchsgütern (Reparaturförderungsgesetz)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der § 12 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. die Reparatur, Instandsetzung und Änderung von Fahrrädern, Schuhen und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche sowie Haushaltsgeräten. Zu diesen Leistungen gehören auch die dabei verwendeten Ersatz- und Verschleißteile, wenn der Wert der Arbeitsleistung überwiegt.“

Artikel 2

Gesetz über den Reparaturbonus (Reparaturbonusgesetz – RepBonG)

Das nachstehende wird Gesetz:

§ 1 Reparaturbonus

- (1) Für die Reparatur, Instandsetzung oder Änderung eines gebrauchten Gegenstands, die durch einen Fachbetrieb im Inland erbracht wird, wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt (Reparaturbonus).
- (2) Förderfähig sind die Reparatur von Fahrrädern, Schuhen und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche, Haushaltsgeräten sowie elektronischen Geräten des privaten Gebrauchs.
- (3) Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland.

§ 2 Höhe des Reparaturbonus

- (1) Der Reparaturbonus beträgt 50 Prozent der nachgewiesenen Reparaturkosten.
- (2) Er ist auf 200 Euro je Person und Kalenderjahr begrenzt. Reparaturkosten von weniger als 25 Euro werden nicht gefördert.

§ 3 Durchführung

(1) Der Reparaturbonus wird über einen elektronischen Gutschein gewährt, den die antragsberechtigte Person vor der Reparatur beantragt und beim Fachbetrieb einlöst. Der Fachbetrieb rechnet den Gutschein mit der zuständigen Stelle ab.

(2) Zuständige Stelle ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

§ 4 Haushaltsmittel

Die Mittel für den Reparaturbonus werden im Bundeshaushalt veranschlagt. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

§ 5 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu den förderfähigen Gegenständen, zu den Anforderungen an die Fachbetriebe sowie zum Verfahren, zum Nachweis und zur Abrechnung des Reparaturbonus zu regeln.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2026

Richard Michael Swann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Reparieren ist ökologisch sinnvoll, wirtschaftlich vernünftig und gesellschaftlich gewollt, lohnt sich aber für viele Menschen nicht mehr. Auf der Arbeitsleistung einer Reparatur lastet die volle Umsatzsteuer, während der Neukauf im Zweifel günstiger und bequemer ist. In der Folge werden reparable Güter weggeworfen, das Handwerk verliert Aufträge, und Rohstoffe gehen verloren. Ziel des Gesetzes ist es, das Reparieren wieder lohnend zu machen, ohne den Menschen Pflichten oder Verbote aufzuerlegen. Das Gesetz setzt auf zwei sich ergänzende Anreize, eine steuerliche Entlastung und einen direkten Zuschuss.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 senkt den Umsatzsteuersatz für die Reparatur von Fahrrädern, Schuhen und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche sowie Haushaltsgeräten auf 7 Prozent. Artikel 2 schafft mit dem Reparaturbonusgesetz einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Reparaturkosten, begrenzt auf 200 Euro je Person und Jahr, der unbürokratisch über einen elektronischen Gutschein gewährt wird. Der Bonus erfasst über die umsatzsteuerlich begünstigten Warengruppen hinaus auch elektronische Geräte des privaten Gebrauchs. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

III. Gesetzgebungskompetenz, Zustimmungsbedürftigkeit und Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderung des Umsatzsteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes und für das Reparaturbonusgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes für das Recht der Wirtschaft sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 für die Abfallwirtschaft. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da das Umsatzsteueraufkommen den Ländern und Gemeinden teilweise zufließt.

Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Nach der durch die Richtlinie (EU) 2022/542 geänderten Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz von mindestens fünf Prozent auf die im Anhang III genannten Leistungen anwenden. Dieser Anhang umfasst ausdrücklich die Reparatur von Haushaltsgeräten, Schuhen und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche sowie die genannten Leistungen an Fahrrädern. Für elektronische Geräte und insbesondere für Smartphones ist der ermäßigte Steuersatz nicht eröffnet, weshalb Artikel 1 diese nicht erfasst. Der Reparaturbonus nach Artikel 2 ist als Subvention nicht an den Anhang III gebunden und kann diese Geräte deshalb einbeziehen. Die Bundesregierung soll sich auf europäischer Ebene für eine Erweiterung des Anhangs III um weitere Reparaturleistungen einsetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Die neue Nummer 16 unterwirft die Reparatur, Instandsetzung und Änderung der genannten Gegenstände dem ermäßigten Steuersatz. Erfasst sind die Warengruppen,

für die das Unionsrecht einen ermäßigten Satz zulässt. Die Ergänzung zu den Ersatz- und Verschleißteilen stellt sicher, dass die Begünstigung der Reparaturleistung gilt und nicht zur verdeckten Begünstigung einer Warenlieferung wird. Der Begriff der Haushaltsgeräte umfasst die elektrischen und mechanischen Geräte des häuslichen Gebrauchs.

Zu Artikel 2 (Reparaturbonusgesetz)

§ 1 begründet den Reparaturbonus für die durch einen Fachbetrieb erbrachte Reparatur und legt die förderfähigen Gegenstände sowie die Antragsberechtigung fest. § 2 regelt Höhe und Grenzen des Bonus und schließt mit der Bagatellgrenze eine unwirtschaftliche Förderung von Kleinstbeträgen aus. § 3 sieht ein einfaches, digitales Verfahren mit einem elektronischen Gutschein vor, der beim Fachbetrieb eingelöst und mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abgerechnet wird. § 4 stellt die Förderung unter den Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel und sichert damit die Haushaltsverträglichkeit. § 5 enthält die Verordnungsermächtigung für die nähere Ausgestaltung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.